

Schaftsschädigung im Sinne des § 167 StGB sprechen zu können«

Durch diese erhebliche Pflichtverletzung müssen bedeutende wirtschaftliche Schäden hervorgerufen worden sein. Damit genügt für die Tatbestandsmäßigkeit weder eine relativ kleine Unachtsamkeit mit relativ großen Folgen noch eine böswillige Pflichtverletzung mit - zufällig - nicht sehr erheblichen Folgen.

Beispiel
Andererseits kann aber durchaus eine relativ kleine Pflichtverletzung, die aber namentlich in solchen Fällen, in denen weitreichende Konsequenzen dahinter stehen - erinnert sei nur an eine relativ kleine Pflichtverletzung bei einem komplizierten Versuch in der Chemieindustrie -, zu schweren Schäden führt, Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 167 StGB begründen.

Im einzelnen hat § 167, StGB folgende V o r a u s - s e t z u n g e n für das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit :

- bewußte Verletzung beruflicher Pflichten oder unbefugter Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen;
- fahrlässiges Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderben oder Unbrauchbarwerdenlassen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen;
- dadurch (Kausalität) fahrlässige Verursachung bedeutender wirtschaftlicher Schäden.

Die einzelnen Begehungsweisen und Schädigungsarten greifen zum Teil ineinander über. Bei Maschinen und Aggregaten wird eine Beschädigung in der Regel ein Außerbetriebsetzen zur Folge haben. Durch Einwirken auf die Energiequellen können andererseits ganze Maschinensysteme außer Betrieb gesetzt werden, ohne daß auf diese eine mechanische Einwirkung erfolgt. Durch die objektiven Tatbestandsmerkmale "verderben oder unbrauchbar werden lassen" werden vorwiegend Schädigungshandlungen im Bereich der Nahrungsgüterwirtschaft und der Handelssphäre erfaßt.